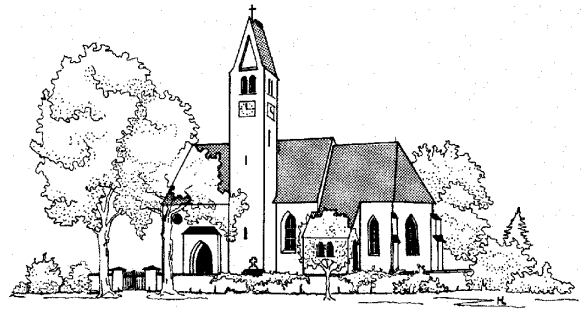


Evang.-Luth. Pfarramt Erkheim

Evang.-Luth. Pfarramt
Marktstr. 6, 87746 Erkheim



Erkheim, den

Merkblatt Doppeltiefgräber

Sehr geehrte Damen und Herren,

sie haben auf dem Friedhof der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Erkheim ein Nutzungsrecht für eine Grabstätte erworben.

In der Friedhofssatzung § 14 Absatz 1 heißt es: „Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden. Eine grundsätzliche Ausnahme bildet die ordnungsgemäße Beisetzung in sog. Doppeltiefgräbern (vgl. § 11 Abs. 2).“

Im § 11 Abs. 2 ist festgelegt: „Doppeltiefgräber werden so tief angelegt, dass der Normaltiefe nach Abs. 1 noch die Tiefe einer Sarglage und eine Bodenschicht von 30 cm zugemessen werden. Dabei hat die Grabtiefe mindestens 2,40 m zu betragen“.

Somit können in einem Einzelgrab bis zu zwei Leichen und in einem Familiengrab bis zu 4 Leichen beigesetzt werden, vorausgesetzt dass die Gräber als Doppeltiefgräber angelegt wurden bzw. angelegt werden.

Dieses Merkblatt dient zu Ihrer Information. Bitte sprechen sie auch mit ihren Angehörigen und geben diese Information an sie weiter.

Vielen Dank.

Herzliche Grüße

Friedrich Koslowski, Pfarrer